BADSOODENALLENDORF
MAGISTRAT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Nr. 04/2024

Verkauf an Sonn- und Feiertagen in Bad Sooden-Allendorf gemäß § 5 Abs. 3 HLöG

Für den Festsetzungszeitraum vom 10.03. bis 27.10.2024 dürfen die Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen. Die Offenhaltung ist hierbei auf die Bereiche zu beschränken, in denen der Kurbetrieb stattfindet oder ein besonderes Besucheraufkommen anzutreffen ist. Mithin darf der Verkauf an Sonn- und Feiertagen in beiden Stadtteilen stattfinden.

Der Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur- und Ausflugsorten ist an den sogenannten stillen Feiertagen (Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag) **nicht zulässig**.

Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Wir bitten um entsprechende Beachtung und Einhaltung.

Bad Sooden-Allendorf, 07.02.2024

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf